

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.29 vom 25. Juni 2018

BS Appellationsgericht, 2018-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2018.29

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.29 du 25 juin 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2018.29 del 25 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und damit nicht auf Willkür beschränkt. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

2.1 Der erforderliche dringende Tatverdacht ist angesichts der Umstände der Festnahme klar gegeben und wird durch den Beschwerdeführer auch nicht bestritten. Hingegen bestreitet er das Vorliegen des speziellen Haftgrundes der Fluchtgefahr. Die deutsche Botschaft kenne seine Adresse und er würde sich **■** schon blicken lassen **■**. Die Fluchtgefahr ist jedoch klar gegeben: Es ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte angesichts der zu erwartenden Freiheitsstrafe ein evidentes Interesse daran hat, sich dem Zugriff der Strafverfolgung zu entziehen und nach Deutschland auszureisen, da er als deutscher Staatsangehöriger nicht ausgeliefert würde.

2.2 Es bleibt zu klären, ob der Fluchtgefahr durch eine Ersatzmassnahme in Form einer Kautions von CHF 10**■**000.**■** wirksam begegnet werden könnte, wie es die Staatsanwaltschaft vorschlägt. Weiter ist zu prüfen, ob eine solche Sicherheitsleistung teilweise aus den beim Beschwerdeführer beschlagnahmten CHF 8**■**000.**■** bezahlt werden könnte, wie dieser es beantragt.

2.3 Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben in seiner Einvernahme vom 23. Dezember 2017 ein legales Einkommen von monatlich EUR 1**■**300.**■** und Schulden im Umfang von EUR 15**■**000.**■** bis 16**■**000.**■**. Dass er neben den CHF 8**■**000.**■** über die notwendigen legalen Mittel verfügt, um die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagene Kautions von CHF 10**■**000.**■** zu leisten, ist somit auszuschliessen. Zu den bei ihm gefundenen CHF 8**■**000.**■** sagte er in der genannten Befragung aus, er habe diese **■** aus dem Umschlag **■** rausgeholt. Er bezog sich dabei auf das Couvert, welches er von B____ entgegennahm, in welchem sich vermeintlich CHF 90**■**000.**■** befanden. Da die Polizei den zuständigen Bankangestellten instruiert hatte, B____ statt Geldnoten wertloses Papier auszuhändigen, können die CHF 8**■**000.**■** jedoch offensichtlich nicht aus diesem

Umschlag stammen. Als der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 22. Februar 2018 nach der tatsächlichen Herkunft der CHF 8■000.■ gefragt wurde, verweigerte er die Aussage. In seinem Schreiben vom 12. Juni 2018 behauptete er erstmals, es habe sich um sein eigenes Geld gehandelt, weshalb dieses als Teil der zu leistenden Kautionsleistung zu verwenden sei. Es hätte jedoch gegebenenfalls keinen Grund gegeben, dies zunächst zu leugnen und dann die Aussage zu verweigern. Es ist auch nicht anzunehmen, dass er bei seiner desolaten Finanzlage überhaupt legalen Zugang zu einem Geldbetrag von dieser Höhe hatte. Seine Behauptung in der Eingabe vom 12. Juni 2018, er habe zunächst Angst gehabt, die Staatsanwaltschaft könnte ihn belasten, wenn er zugegeben hätte, dass es sein Geld sei, ergibt schlicht keinen Sinn. Vielmehr hat er mittlerweile offensichtlich erkannt, dass sich das Geld keinem konkreten Delikt zuweisen lässt und daher versucht, es für sich verbuchen zu lassen. Wenn auch nicht geklärt ist, woher die CHF 8■000.■ stammen, so deutet doch alles darauf hin, dass es sich nicht um legal erlangtes Vermögen des Beschwerdeführers handelt. Es kann daher nicht als Teil einer Sicherheitsleistung verwendet werden.

Der Beschuldigte hat gemäss Anklage mit einem unbekannt gebliebenen Komplizen zusammengearbeitet und dies in einem Bereich der Vermögenskriminalität, bei welchem im Erfolgsfall hohe Geldbeträge erlangt werden ■ es sei an dieser Stelle noch einmal auf die CHF 8■000.■ ungeklärter Herkunft verwiesen. Auch wenn sich ein Angehöriger des Beschwerdeführers bereit erklären würde, die Kautionsleistung zu leisten, stünde zu befürchten, dass das Geld von Komplizen des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellt oder nach Zahlung und Verfall rückvergütet würde. Eine Kautionsleistung erscheint somit ungeeignet, die drohende Fluchtgefahr zu bannen, und die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.